

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

gültig für alle AMAG Gesellschaften

Stand Juli 2021

Änderungsdatum 01.07.2021

1. Vertragsabschluss

a) Für alle unsere Lieferungen & Leistungen gelten ausschließlich die nachfolgenden Bedingungen. Einkaufsbedingungen des Käufers verpflichten uns nur, wenn wir sie im Einzelfall ausdrücklich schriftlich anerkennen.

b) Unsere Angebote sind stets freibleibend. Uns erteilte Aufträge sowie allfällige Auftragsänderungen sind für den Käufer in jedem Fall verbindlich. Für uns werden erteilte Aufträge od. Änderungen erst durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung verbindlich.

2. Preise & Steuern

a) Unsere Preise sind Tagespreise. Für Aufträge ohne ausdrückliche Preisvereinbarung gelten die Preise des Liefertages. Alle Preise verstehen sich ab Werk & exklusive der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer, sonstigen Steuern bzw. Abgaben, Verpackung, Fracht, Zoll, Versicherungen etc. Sofern unsere Lieferungen und Leistungen umsatzsteuerpflichtig sind oder einer sonstigen Steuer unterliegen, stellen wir dem Käufer die Umsatzsteuer und die sonstige Steuer zusätzlich zum Preis in Rechnung. Dies gilt auch für alle aufgrund einer Änderung des Steuerrechts nach Vertragsabschluss anfallenden Steuern.

b) Für Lieferungen und Leistungen innerhalb der EU über Landesgrenzen hinweg gilt Folgendes:

- Die UID-Nummer des Käufers muss für Meldezwecke unverzüglich bekannt gegeben werden, im Zweifel wird jene UID-Nummer, die in der Bestellung angegeben wird, für Melde- und Rechnungszwecke verwendet. Eine Abänderung der UID-Nummer kann nur vor Durchführung der Lieferung berücksichtigt werden. Wird vor Durchführung der Lieferung keine UID-Nummer bekannt gegeben, wird Umsatzsteuer in Rechnung gestellt.

- Der Käufer verpflichtet sich zur Mitwirkung an bzw. Bereitstellung von sämtlichen erforderlichen Nachweisen für eine Steuerfreiheit unter Einhaltung der gesetzlich gebotenen Vorschriften und Sorgfaltspflichten, widrigenfalls er uns diesbezüglich vollkommen schad- und klaglos zu halten hat.

- Im Falle der Abholung durch den Käufer bzw. von diesem Beauftragter und Verbringung in ein anderes Land, stellen wir dem Käufer eine steuerfreie Rechnung aus. Sofern nicht sämtliche Voraussetzungen für eine Steuerfreiheit vorliegen und der Käufer alle hierfür erforderlichen Unterlagen und Nachweise rechtzeitig beibringt (z.B. gesetzeskonforme Nachweise), werden wir dem Käufer die Umsatzsteuer entsprechend in Rechnung stellen.
- Weiters gilt Punkt 2.h) entsprechend.

Für Drittlandslieferungen in Länder außerhalb der EU gilt Folgendes:

- Der Käufer verpflichtet sich zur Mitwirkung an bzw. Bereitstellung von sämtlichen erforderlichen Nachweisen für eine Steuerfreiheit unter Einhaltung der gesetzlich gebotenen Vorschriften und Sorgfaltspflichten. Weiters hat der Käufer (sofern nicht anderweitig vereinbart) sämtliche Vorgaben gemäß anwendbarem Zollrecht zu erfüllen und uns betreffend allfälliger uns treffenden Verpflichtungen in diesem Zusammenhang mit den notwendigen Informationen und Unterlagen zu versorgen. Der Käufer wird uns im Zusammenhang mit den vorgenannten Pflichten vollkommen schad- und klaglos zu halten.

- Im Falle der Abholung durch den Käufer bzw. von diesem Beauftragter und Verbringung in ein Drittland, stellen wir dem Käufer eine steuerfreie Rechnung aus. Sofern nicht sämtliche Voraussetzungen für eine Steuerfreiheit vorliegen und der Käufer alle hierfür erforderlichen Unterlagen und Nachweise beibringt (z.B. gesetzeskonforme Ausfuhrnachweise), werden wir dem Käufer die Umsatzsteuer entsprechend in Rechnung stellen.
- Weiters gilt Punkt 2.h) entsprechend.

c) Falls die Umsatzsteuerfreiheit (z.B. im Zuge einer behördlichen Überprüfung) nachträglich versagt wird oder aus sonstigen Gründen nachträglich entfällt, hat der Käufer die nachträglich und gesondert in Rechnung gestellte Umsatzsteuer sowie Versäumniskosten umgehend zu bezahlen, sofern die Nachbelastung auf eine mangelhafte Informations- oder Mitwirkungspflicht des Käufers zurückzuführen ist.

d) Der Käufer hat alle Steuern und Abgaben zu tragen, die in Zusammenhang mit unseren Lieferungen und Leistungen beim Käufer anfallen.

e) Der Käufer wird uns rechtzeitig informieren, wenn er beabsichtigt Quellensteuern zu erheben. Diesfalls werden wir dem Käufer vor der Zahlung durch den Käufer eine Ansässigkeitsbescheinigung des Sitzfinanzamtes oder ein ansonsten erforderliches Dokument zur Vermeidung der Quellensteuern und/oder eine Kopie des Bescheides der Registrierung im Käuferland übermitteln. Der Käufer wird sich über die weiteren Details mit uns verständigen. Werden dennoch Quellensteuern erhoben, ist der Käufer verpflichtet, uns diese zu ersetzen.

f) Der Käufer haftet für sämtliche Abgabennachzahlungen, die durch unrichtige Angaben seitens des Käufers entstehen.

g) Im Falle der Abholung durch den Käufer bzw. von diesem Beauftragter (insbesondere bei Lieferung EXW oder FCA) versichert der Käufer, dass er die vertragsgegenständlichen Lieferungen nicht an einen Dritten weiterveräußert hat. Sollte die Transportverantwortlichkeit des Käufers im Falle der Weiterveräußerung auf einen Dritten übergehen, so sind wir umgehend darüber zu informieren. Diesfalls wird uns der Käufer hinsichtlich sämtlicher steuerlichen Nachteile vollkommen schad- und klaglos halten.

h) Eine Abrechnung mittels Gutschriftsverfahren ist gesondert vertraglich zu vereinbaren. Bei Abrechnung mittels Gutschriftsverfahren hat der Verfasser der Gutschrift die Umsatzsteuer sowie sonstige Steuern gesetzeskonform zu berechnen und auszuweisen.

i) Im Falle einer elektronischen Rechnungslegung wird keine zusätzliche Rechnung in Papierform an den Käufer übermittelt.

j) Wir sind berechtigt, eine angemessene Preiserhöhung vorzunehmen, wenn nach Anbotslegung Änderungen bei Rohmaterial- od. Hilfsstoffpreisen, Löhnen, Gehältern, Frachten, öffentlichen Abgaben od. sonstigen Fremdkosten eingetreten sind.

k) Durch Beteiligung an den Werkzeugkosten od. Übernahme der Werkzeugkosten erwirbt der Käufer kein Anrecht auf die Werkzeuge. Diese

verbleiben in unserem Eigentum. Skonti, Rabatte & Zahlungsziel hinsichtlich der Werkzeuge bedürfen einer besonderen Vereinbarung. Drei Jahre nach der letzten Lieferung sind wir berechtigt, die Werkzeuge zu entsorgen.

3. Lieferung & Lieferzeit

a) Unsere Lieferungen stehen unter dem Vorbehalt rechtzeitiger & richtiger Lieferungen unserer Vorlieferanten.

b) Angaben zu Lieferzeiten sind annähernd. Die Lieferzeit beginnt mit dem Tage der Annahme der Bestellung durch uns, jedoch nicht vor völliger Klärung aller Einzelheiten der Ausführung. Hat der Käufer Unterlagen, Angaben, Genehmigungen, Freigaben, etc. zu beschaffen od. eine Anzahlung zu erbringen, so beginnt die Lieferfrist nicht vor der Erfüllung dieser Verpflichtungen.

c) Erforderliche Exportunterlagen sind vom Käufer beizubringen.

d) Für die Einhaltung der Lieferfristen & -termine ist die Absendung od. Übergabe im Werk bzw. Lager maßgebend. Sie gelten mit der Meldung der Versandbereitschaft als eingehalten, wenn die Ware ohne unser Verschulden nicht rechtzeitig abgesendet werden kann.

e) Der Käufer ist nicht berechtigt, Teillieferungen zurückzuweisen. Je nach Art der Fabrikate sind bei der Lieferung Abweichungen von Gewicht, Stückzahl, Laufmetern, etc. bis +/- 10 von Hundert sowohl hinsichtlich der gesamten Abschlussmenge als auch hinsichtlich vereinbarter Teillieferungen gestattet, sofern in unseren jeweils gültigen technischen Lieferkonditionen nichts anderes bestimmt wird. Für die Errechnung des Fakturenwertes sind die von uns ermittelten Mengeneinheiten (Fabrikate abhängig, grundsätzlich Gewichte, in Sonderfällen auch Stückzahlen, Laufmeter, etc.) maßgebend.

f) Behinderungen bei der Ausführung und/od. bei der Auslieferung einer Bestellung, welche von uns nicht od. nicht in wirtschaftlich zumutbarer Weise beseitigt werden können (wie z.B. Streiks, Betriebsstörungen, Aussperrungen, nicht rechtzeitiges Eintreffen von Vormaterial, Verkehrsstörungen, usw.) sowie deren Folgen, gelten als höhere Gewalt & entbinden uns von der Verpflichtung zur Lieferung, ohne dass dem Käufer ein Schadenersatzanspruch zusteht. Wir sind berechtigt, nach Wegfall der Behinderung die bestellten Lieferungen vorzunehmen.

g) Das Recht auf Schadenersatz infolge von Lieferverzug ist jedenfalls auch dann ausgeschlossen, wenn dieser aufgrund von Beschädigungen der bei der Produktion des bestellten Materials verwendeten Maschinen & Werkzeuge eingetreten ist.

4. Abnahme

a) Von uns geliefertes Material wird nur dann abgenommen, wenn die entsprechenden Werkstoffnormen eine Abnahme vorsehen od. wenn dies bei Auftragserteilung ausdrücklich vereinbart wurde. Die Kosten der Abnahme trägt der Käufer.

b) Die Abnahme hat innerhalb angemessener Frist, spätestens jedoch innerhalb von zwei Wochen nach gemeldeter Abnahmebereitschaft, zu erfolgen. Andernfalls gilt die Abnahme als durchgeführt & die Ware als vertragsgemäß geliefert. Wir sind in diesem Fall berechtigt, das Material zu versenden od. auf Kosten & Gefahr des Käufers zu lagern.

5. Verpackung

Falls nach Meinung des Verkäufers eine Verpackung erforderlich ist, erfolgt sie in handelsüblicher Weise & auf Kosten des Käufers.

6. Versand, Gefahrübergang & Versicherung

a) Der Versandweg & die Versandmittel sowie der Spediteur & Frachtführer werden durch uns bestimmt. Mit der Übergabe der Ware an den Spediteur od. Frachtführer geht die Gefahr, auch die einer Beschlagnahme des Materials, auf den Käufer über.

b) Die Frachtkosten, die Kosten einer eventuellen Versicherung der Sendung auf Wunsch des Käufers, Zölle, etc. gehen zu Lasten des Käufers. Die Ausführung vom Käufer erteilter besonderer Verlade- & Versandvorschriften erfolgt auf Risiko & Kosten des Käufers.

7. Übernahme & Annahmeverzug

a) Versandfertige Waren müssen vom Käufer unverzüglich abgeholt werden. Nicht rechtzeitige Erteilung allenfalls notwendiger Versandanweisungen od. nicht rechtzeitige Abholung der Ware setzt den Käufer in Annahmeverzug. In einem solchen Fall können wir wahlweise den Versand der Waren an den Käufer veranlassen od. aber die Waren einlagern; dies alles auf Gefahr des Käufers. Dadurch entstehende Mehrkosten od. Schäden sind vom Käufer zu tragen bzw. uns von ihm zu ersetzen. Die gesetzlichen Vorschriften & Rechtsfolgen des Annahmeverzuges bleiben hiervon unberührt.

b) Wenn der Käufer unsere ordnungsgemäße Lieferung od. erforderliche Lieferdokumente nicht übernimmt, ist unser Auftrag erfüllt & der Käufer zur Leistung des vollen Entgeltes verpflichtet. Wir sind in diesem Fall berechtigt, das Material auf Kosten & Gefahr des Käufers zu lagern.

8. Toleranzen, Gewicht, sonstige Qualitätsmerkmale

a) Für die vereinbarten Spezifikationen gelten, soweit nicht ausdrücklich schriftlich anderes vereinbart ist, vorhandene Normen (z.B. EN, DIN, ÖNORM, usw.). Ansonsten haben unsere technischen Lieferkonditionen Gültigkeit.

b) Abweichungen von Maß, Gewicht & sonstigen Qualitätsmerkmalen sind im Rahmen der vereinbarten Norm od. der geltenden Übung zulässig.

c) Die Kosten allfälliger Untersuchungen, Analysen, etc. trägt der Käufer.

9. Gewährleistung

a) Die Gewährleistungsfrist beginnt mit dem Tag der Erklärung der Versandbereitschaft bzw. mit dem Übergang der Preisgefahr an den Käufer & endet nach sechs Monaten.

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

gültig für alle AMAG Gesellschaften

Stand Juli 2021

Änderungsdatum 01.07.2021

- b) Entscheidend für den vertragsgemäßen Zustand der Ware ist der Zeitpunkt des Verlassens des Werkes.
- c) Für den Umstand, dass etwaige Mängel bereits im Zeitpunkt der Übergabe vorhanden waren, trägt stets der Käufer die Beweislast.
- d) Nach Durchführung einer vereinbarten Abnahme der Ware durch den Käufer ist die Rüge von Mängeln, die bei der vereinbarten Art der Abnahme feststellbar sind, ausgeschlossen.
- e) Zur Geltendmachung von Mängeln sind schriftliche Mängelrügen erforderlich.
- f) Der Käufer hat uns Mängel der Ware unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 14 Tagen ab Eingang der Ware am Bestimmungsort anzuzeigen. Bei verborgenen Mängeln, die selbst bei sorgfältigster Prüfung nicht erkennbar sind, hat diese Anzeige unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 5 Tagen nach deren Entdeckung, zu erfolgen.
- g) Unterlässt der Käufer die Anzeige innerhalb der in Punkt 9.f) genannten Fristen, so kann er Ansprüche auf Gewährleistung (§§ 922 ff. ABGB), auf Schadenersatz wegen des Mangels selbst (§ 933a Abs. 2 ABGB) sowie aus einem Irrtum über die Mangelfreiheit der Sache (§§ 871 f. ABGB) nicht mehr geltend machen.
- h) Für diejenigen Teile einer Ware, die wir von Vorlieferanten bezogen haben, haften wir nur im Rahmen der uns selbst gegen den Vorlieferanten zustehenden Gewährleistungsansprüche.
- i) Eine Inanspruchnahme unsererseits durch den Käufer gem. § 933b ABGB ist ausdrücklich ausgeschlossen.
- j) Voraussetzung für die Anerkennung eines Mangels ist immer, dass die Ware ihren Qualitätsbedingungen entsprechend eingesetzt worden ist.
- k) Gibt uns der Käufer keine Gelegenheit, dass wir uns vom Mangel überzeugen können, stellt er insbesondere auf Verlangen die beanstandete Ware od. Proben davon nicht unverzüglich zur Verfügung, entfallen alle Mängelansprüche.
- l) Wird ein Mangel von uns anerkannt, so bleibt es uns überlassen, die Ware zum berechneten Preis zurückzunehmen, den Mangel zu beheben od. gegen Rücksendung der Ware eine Ersatzlieferung vorzunehmen.
- m) Mängelansprüche verjähren spät. 1 Monat nach schriftl. Zurückweisung der Mängelrüge durch uns.
- n) Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch bei Lieferung anderer als vertragsgemäßer Ware.

10. Höhere Gewalt

Ereignisse höherer Gewalt & andere Umstände außerhalb unseres Einflussvermögens (gleichgültig ob bei uns, unseren Vorlieferanten, etc.) sowie Streik, Aussperrung & andere Umstände die uns die Lieferung wesentlich erschweren od. unmöglich machen, berechtigen uns, unter Ausschluss jedweden Schadenersatzanspruches die Lieferfrist um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben bzw. ganz od. teilweise vom Vertrag zurückzutreten.

11. Haftungsbeschränkung

- a) Wir haften nicht für mittelbare Schäden, Folgeschäden (insbesondere aus Produktionsausfällen), entgangenen Gewinn & reine Vermögensschäden.
- b) Wir haften auch nicht bei Vorliegen von leichter Fahrlässigkeit, sofern nicht Personenschäden infolge der Verletzung des Lebens, der körperlichen Integrität od. der Gesundheit eines Menschen Gegenstand der an uns herangetragenen Ansprüche sind.
- c) Unsere Haftung ist insgesamt beschränkt auf Leistungen aus unserer Betriebshaftpflichtversicherung, darüber hinaus bei Verletzung vertraglicher Pflichten jedenfalls auf den Auftragswert derjenigen Lieferung, die schadensursächlich war.
- d) Die Haftungsausschlüsse gem. diesem Punkt 11 umfassen jedoch nicht zwingende Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz.
- e) Erfolgen Lieferungen nach Zeichnungen od. sonstigen Angaben des Käufers u. werden dadurch Rechte Dritter, insbes. Schutzrechte verletzt, hält uns der Käufer vollkommen schad- u. klaglos.

12. Zahlungsbedingungen

- a) Der Rechnungsbetrag ist gemäß den vereinbarten Zahlungsbedingungen zu entrichten. Sofern nichts vereinbart wurde, sind Rechnungen sofort & abzugsfrei zur Zahlung fällig.
- b) Überweisungsspesen gehen zu Lasten des Käufers.
- c) Die Zahlung ist in der vereinbarten Währung durch Überweisung auf unser Bankkonto zu leisten.
- d) Die Inanspruchnahme von vereinbarten Skonti setzt voraus, dass keine fälligen Zahlungsverpflichtungen bestehen; dies gilt auch in Bezug auf andere Rechnungen.
- e) Die Aufrechnung durch den Käufer mit einer Gegenforderung ist ausdrücklich ausgeschlossen.
- f) Scheck & Wechsel bedürfen einer besond. Vereinbarung & werden nur zahlungshalber angenommen, Zinsen & Spesen gehen zu Lasten des Käufers. Wechselzahlung berechtigt nicht zum Skontoabzug.
- g) Der Käufer ist nicht berechtigt, Zahlungen, aus welchen Gründen auch immer, zurückzuhalten.
- h) Im Falle des Verzuges sind wir berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz der Österreichischen Nationalbank, zumindest aber in Höhe von 12 % p.a., zu berechnen.
- i) Bei Zahlungsverzug sind alle Mahn- & Inkassospesen vom Käufer zu ersetzen.
- j) Zahlungen werden stets auf die älteste offene Rechnung bzw. Forderung angerechnet. Spesen, die iZm Überweisungen od. auf Basis von Dokumenteninkassi & Dokumentenakkreditiven für unsere Lieferungen im Käufer- od. Bestimmungsland entstehen, gehen zu Lasten des Käufers.

13. Verpflichtung zur Leistung von Vorauszahlungen & Sicherheiten, Rücktritt

- a) Bei Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen od. bei Bekanntwerden von Umständen, die die Kreditwürdigkeit des Käufers in Zweifel ziehen lassen, sind wir ohne Rücksicht auf entgegenstehende frühere Vereinbarungen berechtigt, noch ausstehende Lieferungen & Leistungen nur gegen Vorauszahlung od. Sicherheitsleistung auszuführen od. vom Vertrag zurückzutreten & Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.
- b) Bei Zahlungsverzug od. bekannt werden von Zahlungsschwierigkeiten steht uns das Recht zu, alle noch offenen Forderungen bei gleichzeitiger Einstellung weiterer Lieferungen sofort fällig zu stellen (Terminverlust), von allen noch nicht erfüllten Verträgen zurückzutreten & erhaltene Vorauszahlungen bis zur Festsetzung einer etwaigen Entschädigungsleistung einzubehalten bzw. auf unsere Forderungen anzurechnen. Ungeachtet davon steht uns das Recht zu, noch ausstehende Lieferungen gegen Vorauszahlung od. Sicherheitsleistung durchzuführen.

14. Eigentumsvorbehalt

- a) Alle gelieferten Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung unser Eigentum (Vorbehaltsware).
- b) Um eine Pfändung od. andere Beeinträchtigung durch Dritte hintanzuhalten, ist der Käufer verpflichtet, sämtliche zumutbare Maßnahmen einzuleiten, um dies zu verhindern (Kennzeichnung, gesonderte Lagerung etc.).
- c) Wir sind jedoch jederzeit berechtigt, das Lager des Käufers zu besichtigen, um die in unserem Eigentum befindliche Ware gegen Anrechnung des Verwertungsbetrages herauszuverlangen sowie die Veräußerung der noch unter Eigentumsvorbehalt stehenden Ware zu untersagen.
- d) Bei Verarbeitung, Vermischung od. Verbindung mit anderen, uns nicht gehörenden Waren durch den Käufer, überträgt uns der Käufer das ihm zustehende Eigentumsrecht an dem neuen Bestand od. der Sache im Umfang des Rechnungswertes der im Eigentumsvorbehalt stehenden Ware.
- e) Bei Pfändung od. sonstiger Inanspruchnahme der Ware durch Dritte, ist der Käufer verpflichtet, auf den Eigentumsvorbehalt hinzuweisen & uns hiervon unverzüglich zu verständigen.
- f) Der Käufer darf die Vorbehaltsware nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr, zu seinen normalen Geschäftsbedingungen & solange er nicht in Verzug ist veräußern, jedoch unter der Voraussetzung, dass er mit seinem Abnehmer einen Eigentumsvorbehalt vereinbart. Die Forderungen des Käufers aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware werden bereits jetzt an uns zur Besicherung unserer Forderungen abgetreten. Der Käufer ist verpflichtet, uns unverzüglich von Umständen zu informieren, die eine Forderungsabtretung verhindern (zB. Generalzession zugunsten einer Bank). Ansonsten ist der Käufer verpflichtet, nachweislich seine Abnehmer von der Forderungsabtretung zu informieren & einen Eintrag in seiner Buchhaltung vorzunehmen (OP-Liste).
- g) Wird die Vorbehaltsware vom Käufer zusammen mit anderen, nicht vom uns verkauften Waren veräußert, so gilt die Abtretung der Forderung aus der Weiterveräußerung nur in Höhe des Rechnungswertes der jeweils veräußerten Vorbehaltsware.
- h) Ist der Eigentumsvorbehalt od. die Abtretung nach dem Recht, in dessen Bereich sich die Ware befindet, nicht wirksam, so gilt die dem Eigentumsvorbehalt od. der Abtretung in diesem Bereich entsprechende Sicherheit als vereinbart. Ist hierbei die Mitwirkung des Käufers erforderlich, so hat er alle Maßnahmen zu treffen, die zur Begründung & Erhaltung solcher Rechte erforderlich sind.

15. Anzuwendendes Recht, Gerichtsstand

- a) Sämtliche Vertragsverhältnisse unterliegen dem österreichischen Recht unter Ausschluss der internationalen Verweisungs- & Kollisionsnormen (EVÜ, IPRG). Ausdrücklich festgehalten wird, dass das UN-Kaufrecht (CISG) keine Anwendung auf das vorliegende Vertragsverhältnis findet.
- b) Erfüllungsort für alle Leistungen aufgrund dieses Vertrages ist Ranshofen/Österreich.
- c) Sofern der Käufer seinen Sitz in einem Staat hat, auf welchen die VO (EU) Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlaments & des Rates vom 12. Dezember 2012 über die gerichtliche Zuständigkeit & die Anerkennung & Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- & Handelssachen (ABl L 351 S 1, kurz "Brüssel Ia-VO"), das Brüsseler Übereinkommen (EuGVÜ) od. das Lugano-Übereinkommen (LGVÜ) in der jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltenden Fassung Anwendung findet, gilt für alle Streitigkeiten aus od. in Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis ausschließlich die internationale Zuständigkeit des jeweils für Ranshofen/Österreich sachlich & örtlich zuständigen Gerichtes als vereinbart (Bezirksgericht Braunau am Inn bzw. Landesgericht Ried im Innkreis). Ein jeder anderer Gerichtsstand ist ausgeschlossen.
- d) Für alle anderen Vertragspartner werden alle Streitigkeiten od. Ansprüche, die sich aus od. im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis ergeben, einschließlich Streitigkeiten über dessen Gültigkeit, Verletzung, Auflösung od. Nichtigkeit, nach der Schiedsordnung des Internationalen Schiedsgerichts der Wirtschaftskammer Österreich (Wiener Regeln) von einem oder drei gemäß diesen Regeln bestellten Schiedsrichtern endgültig entschieden.

16. Wirksamkeit

- a) Die englische Fassung dieser Allgemeinen Verkaufs- & Lieferbedingungen dient nur der unverbindlichen Information des Käufers.
- b) Im Falle von Streitigkeiten ist ausschließlich die deutsche Version dieser Allgemeinen Verkaufs- & Lieferbedingungen bindend.
- c) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Verkaufsbedingungen ganz od. teilweise unwirksam sein, so bleiben alle übrigen Bestimmungen dieser Verkaufsbedingungen wirksam.